

Unsere Themen

- **Böse Falle**
Vermeidbare Lücken im Versicherungsschutz
- **Dürfen Betriebsrenten nach Belieben gekürzt werden**
In bestehende Anwartschaften nur ,behutsam eingreifen
- **Denkanstoß**
Altersarmut ist noch nicht zwingend vorgeschrieben
- **Berufsunfähigkeitsversicherung musste trotz falscher Angaben zahlen**
- **Tatort Hausflur**
Deutsche Treppenhäuser sind meistens kinderfreundlich
- **Rechte für Radfahrer**
Alkohol kann zwei Führerscheine kosten

Böse Falle

Vermeidbare Lücken im Versicherungsschutz können teuer werden.

Papageien sind bezaubernde gefiederte Freunde, die bei pfleglicher Behandlung durchaus nett und sogar zärtlich sein können.

Aber auch nur ein mittelgroßer Papagei ist – bei schlechter Laune – durchaus in der Lage, den Finger eines Erwachsenen ganz ohne Betäubung recht gekonnt zu amputieren.

Von den Möglichkeiten eines ausgewachsenen Aras einmal ganz zu schweigen.

Für die Folgen hat der Besitzer einzustehen, und diese Folgen können verdammt teuer werden.

Wozu habe ich denn meine Private Haftpflichtversicherung, werden Sie jetzt vielleicht fragen, denn Sie haben wahrscheinlich - wie die meisten Verbraucher - die Bedingungen nicht gelesen.

Aber wer liest schon das Kleingedruckte in den Bedingungen, und auch nur die wenigsten Versicherungsleute kennen die Einschränkung. Also wird Sie auch niemand danach fragen.

Der Versicherungsschutz der Privaten Haftpflichtversicherung gilt nur für gezähmte Haustiere, also weder für Vögel, Schlangen, giftige Spinnen oder giftige Fische, also nicht für viele der exotischen Bewohner, die deutsche Käfige, Aquarien und Terrarien bevölkern.

Im Schadenfall wird Ihre hoffnungsvolle Schadenanzeige meist nur mitleidig belächelt und dann wird der Sachbearbeiter Sie freudestrahlend auf den Ausschluss in den Bedingungen hinweisen.

Der Mann hat Recht und Sie das Nachsehen, denn Sie hätten ja die Möglichkeit gehabt, die Bedingungen zu studieren, sagt der Versicherer.

Und damit hat er letztendlich Recht.

Sie können davon ausgehen, dass die Sachbearbeiter der Krankenkassen ihre Schularbeiten gemacht haben und sehr gut wissen, wen sie wann mit Regressforderungen zur Kasse bitten können.

Und bei Ihnen ist im Zweifelsfall etwas zu holen.

Selbst wenn der Geschädigte als guter Freund keine Ansprüche gegen Sie stellen sollte, hat der Krankenversicherer da in der Regel weit weniger Hemmungen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Er wird seine Forderungen auf jeden Fall - notfalls auch vor Gericht - geltend machen.

Aber auch auf das Verhalten der guten Freunde sollte man sich, besonders wenn hohe Schadenersatzforderungen im Raum stehen, nicht unbedingt verlassen, denn wenn es um Geld geht, hört die Freundschaft in der Regel auf.

Tierliebhaber geben unter Umständen für ihre gefiederten, haarigen oder schuppigen Freunde eine Menge Geld aus, und auch der monatliche Unterhalt kann mit hohen Summen zu Buche schlagen.

Verständlich, dass sie dann an anderer Stelle sparen müssen, und das sparen fängt dann viel zu oft bei den Versicherungen an.

Dann muss es unbedingt die preiswerteste Private Haftpflichtversicherung sein, die dann am besten auch noch über das Internet abgeschlossen wird, damit auch ja niemand die Gelegenheit bekommt, den suchenden Verbraucher fachkundig zu beraten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet Sie, wie jeden anderen Bürger auch, für jeden Schaden, den Sie schuldhaft verursachen, in unbegrenzter Höhe Schadenersatz zu leisten.

Im Paragraphen 243 BGB können Sie es nachlesen.

Bei der Haltung von Tieren geht der Gesetzgeber aber aus gutem Grund zum Schutze der Allgemeinheit noch einen Schritt weiter.

Derartige, sagen wir ruhig ausgefallene Tiere sind in den Augen des Gesetzgebers so genannte Luxustiere, für die der Besitzer auch schon aufgrund der weiter gehenden Gefährdungshaftung – also auch schon ohne ein schuldhaftes Verhalten - Schadenersatz leisten muss.

Es genügt also völlig, dass die alte Dame, wenn sie aufgrund des Anblicks einer frei laufenden Vogelspinne einen Schrecken erleidet und zu Boden fällt, umfangreiche Schadenersatzansprüche stellen kann.

Es muss also nicht einmal zu einem körperlichen Kontakt mit dem lieben Tierchen gekommen sein, um eine handfeste Anspruchsgrundlage zu haben.

Selbst wenn der Geschädigte in irgendeiner Form bei dem Schaden mitgewirkt hat, befreit das den Halter nicht von seiner grundsätzlichen Verantwortung und seinen Zahlungsverpflichtungen.

Die Mutprobe, sich eine Vogelspinne auf den Arm setzen zu lassen, kann ungeahnte Folgen auslösen, wenn der ansonsten harmlose Biss eine allergische Reaktion mit schweren Dauerfolgen auslöst.

Schäden durch nicht zahme Haustiere sind, wie bereits erwähnt, durch die gewohnte private Haftpflichtversicherung entgegen der gängigen Meinung bei den meisten Gesellschaften nicht versichert und in den Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

Manche Gesellschaften lassen sich mit viel gutem Zureden von langjährigen Kunden dazu überreden, ein solches für sie ungewohntes Risiko einzuschließen.

Die meisten Gesellschaften aber lehnen es vorsichtshalber ab, weil es für den Sachbearbeiter bequemer ist und sie so etwas ja noch nie gemacht haben.

In dieser Lage bleibt Ihnen nicht anderes übrig, als dem risikounwilligen Versicherer vorzeitig die rote Karte zu zeigen und möglichst schnell zu einem kundenfreundlicheren Anbieter – zum Beispiel in das Konzept, das der VMV bietet, – zu wechseln, das dieses für viele Gesellschaft unerwünschte Risiko sogar prämienfrei einschließt.

Im Zweifelsfall wird der überforderte Versicherer mit etwas gutem Zureden sogar bereit, seinen Vertrag vorzeitig freizugeben, denn schließlich ist es keinem Kunden zuzumuten, einen zweiten Haftpflichtvertrag abzuschließen, nur weil der andere Versicherer das Risiko nicht zeichnen will.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Dürfen Betriebsrenten nach Belieben gekürzt werden?

In bestehende Anwartschaften nur „behutsam“ eingreifen

Betriebsrenten sind Zusagen der Unternehmer an ihre Mitarbeiter, nach dem Ausscheiden zu einem bestimmten Zeitpunkt eine zusätzliche Versorgung zu gewährleisten. Darf diese Zusage, die je nach Betrieb und Dauer der Betriebszugehörigkeit mehr ausmachen kann als die gesetzliche Rente, vom Ex-Arbeitgeber nach Belieben gekürzt werden?

Nein.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit dieser Frage in mehreren Entscheidungen befasst.

Der Extrakt daraus:

- Die **Kündigung** einer Versorgungszusage hat für die davon betroffenen Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Anwartschaften.
- Sie verhindert (im Fall der ersatzlosen Aufhebung) lediglich das Entstehen neuer Anwartschaften und die weitere Erhöhung der Anwartschaften.
- Entsprechend bewirkt eine **Kürzung** der ursprünglichen Versorgungszusage, dass Anwartschaftsrechte vom Zeitpunkt der Änderung an nur noch in dem reduzierten Umfang entstehen - ohne jedoch die bis dahin bereits entstandenen Anwartschaftsrechte zu beeinflussen.

Bezieher von Betriebsrenten können solche Änderungen von Versorgungszusagen relativ gelassen zur Kenntnis nehmen. Ein „nachträglicher Eingriff“ in bereits bestehende Versorgungszusagen ist grundsätzlich nicht – und wenn, dann nur „behutsam“ möglich.

So hatte das Bundesarbeitsgericht folgenden Fall zu entscheiden:

Für die Höhe des Anspruchs auf eine Betriebs-Witwenrente war es zuvor unbedeutend, ob auch der Ehepartner in dem Unternehmen arbeitete und somit ebenfalls eine Hinterbliebenenrente aus dem Vertrag des Ehepartners hatte.

Der Arbeitgeber änderte die Versorgungsordnung, indem er die beiderseitigen Hinterbliebenenanwartschaften um 50 Prozent kürzte. Da könne von einem „behutsamen“ Eingriff nicht die Rede sein. (AZ: 3 AZR 557/03)

- In dieselbe Richtung ging diese Entscheidung des BAG: Ist in einer Betriebsvereinbarung geregelt, dass die Betriebsrentner ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Bruttomonatsgehalts bekommen, so kann dies nicht nachträglich zum Nachteil der Rentner geändert werden. (AZ: 3 AZR 81/02)
- Andererseits: Arbeitgeber sind berechtigt, eine Betriebsrente, die zusammen mit der gesetzlichen Rente 100 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens nicht übersteigen soll, zu kürzen, wenn die Tarifgehälter und die gesetzlichen Abgaben sich schwächer entwickelt haben als das „versorgungsfähige Entgelt“. Das gilt auch, wenn die Betriebsrente dadurch niedriger ausfällt als bei ihrer Zubilligung. (AZ: 3 AZR 230/98; 523/98)
- Schließlich: Steigt der Anteil der Versorgungsaufwendungen eines Unternehmens im Laufe der Jahre fast um das Doppelte (hier von 4 auf 7 %) und würde der Anteil in den folgenden 20 Jahren sich erneut verdoppeln (hier auf 15 %), so darf die Gesamtversorgung der Rentner für die Zukunft geändert werden. (AZ: 3 AZR 513/00)

(Wolfgang Büser)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Denkanstoß

Altersarmut ist noch nicht zwingend vorgeschrieben

Zum Beruf eines Metzgers gehört es, Schweine möglichst gekonnt abzustechen, sie fachgerecht auszunehmen, zu zerlegen und sie möglichst kostengünstig zu Wurst zu erarbeiten.

Mitleid, nein, Mitleid mit der stummen Kreatur kann er sich nicht leisten, der Metzger, denn dann würde er an seiner Aufgabe, täglich Tiere in größeren Mengen zu töten, sehr schnell zerbrechen.

Mit den Versicherungsvertretern der großen Ausschließlichkeitsorganisationen ist das im Grunde nicht viel anders.

Auch wenn sie ihre Kunden nicht gerade gekonnt abstechen, so sind sie gleichwohl gezwungen, möglichst viele gutgläubige Verbraucher zur Strecke zu bringen und ihnen möglichst schnell möglichst viel Geld – auch noch möglichst unauffällig – aus der Tasche zu ziehen, wenn sie nach den Gesetzen des Dschungels überleben wollen.

Zu dieser Jagd auf den Menschen werden sie mit mehr oder weniger großem Aufwand ausgebildet. Jedes Mitleid mit dem Kunden wird im Keim erstickt und als Schwäche unterdrückt. Nein, Mitleid mit ihren Kunden können auch sie sich nicht leisten, die Policenverkäufer, denn dann würden auch sie an ihrer Aufgabe scheitern und müssten ihren Gesellschaften die Gefolgschaft verweigern.

Sie stehen unter Druck und haben ihre Zielvorgaben – ganz gleich wie – zu erfüllen, wenn sie aufsteigen und geachtet werden wollen.

Sie müssen ihre Produkte, ihre gut gestylten Policen ihrer jeweiligen Gesellschaften – im Sinne des Wortes um jeden Preis – verkaufen. Und eben dieser Preis wird ihnen von den Gesellschaften vorgegeben.

Ein Gewissen, nein, ein Gewissen können sie sich leisten, wenn sie bestehen wollen.

Ob dieser Preis marktgerecht oder gar verbraucherfreundlich ist, interessiert im Grunde niemanden und hat vor allem die Vertreter, die ihn verkaufen müssen nicht zu interessieren. Er muss verkaufen, um selbst überleben zu könne.

Unverständliche Beitragsunterschiede – von teilweise sogar mehreren hundert Prozent bei vergleichbaren Leistungen – sind möglich und durchaus keine Seltenheit.

Warum, werden Sie fragen, wie ist so etwas möglich.

Die Antwort ist einfach: Weil die großen Gesellschaften mit den bekanntesten Namen immer genügend willige Helfer finden. Die ihre Produkte zu jedem geforderten Preis an den Mann oder auch an die Frau bringen.

Wenn der Druck, der aufgebaut wird, nur groß genug ist, lässt sich alles verkaufen.

Niemand fragt, wie die Zahlen erreicht wurden, wenn sie nur stimmen, und selbst der Betrug wird zumindest billigend in Kauf genommen, um die geforderten Ziele zu erreichen.

Eine Umfrage des Emnid- Institutes ergab, dass 76 Prozent der Deutschen Angst vor der Altersarmut haben.

Völlig zu Recht, sagen die Fachleute, denn diese Altersarmut ist bereits vorprogrammiert.

Gleichwohl sind nach Meinung der Experten immer noch 95 Prozent aller Haushalte in Deutschland falsch versichert oder bezahlen zumindest viel zu viel für ihre – teilweise sogar unsinnigen – privaten Versicherungen. Es wird also viel Geld vertan, was an anderer Stelle dringend benötigt würde.

Der Durchschnittshaus in Deutschland – also wahrscheinlich auch Sie und Herr Mustermann von Nebenan – könnten allein bei ihren privaten Versicherungen € 1.000 im Jahr sparen oder zumindest besser und sinnvoller einsetzen, wenn alle Verbraucher auch nur ein bisschen mitrechnen und die Preise vergleichen würden.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Wie viel Geld es bei Ihnen ist, sollte Ihnen ein Gespräch mit einem unabhängigen Experten Wert sein.

Aus € 1.000 im Jahr könnte im Laufe eines Lebens ein kleines Vermögens werden, das spätestens bei der Altersversorgung oder auch im Pflegefall jedem fehlen wird,

€ 1.000 im Jahr, das ist bereits mehr Geld, als viele Familien in dieser Zeit für ihr Alter zurücklegen können, aber es wird ihnen mit angelerten Sprüchen systematisch entzogen, nur weil einige Wenige glauben, auf Kosten der Allgemeinheit unbedingt gut leben zu müssen.

Die großen Versicherungsgesellschaften mit den bekannten Namen sind nach wie vor nicht bereit, sich der sozialen Verantwortung, die sie auf Grund ihrer Stellung in Staat und Gesellschaft übernommen haben, zu stellen geschweige denn, diese Verantwortung anzunehmen.

Gewinnmaximierung, Wachstum, und shareholder value sind für die Vorstände weit wichtiger, als die Sorgen eines ganzen, alternden Volkes, das berechtigte Angst vor dem ungewissen Morgen hat und vor der sicheren Altersarmut auch haben muss.

Überhöhte Versicherungsbeiträge sind im Grunde genommen unsozial, denn sie hindern den Durchschnittsverdiener daran, für sich und die Seinen, für die er die Verantwortung trägt, so ausreichend vorzusorgen, wie es bei einer vernünftigen Prämienkalkulation durchaus möglich wäre. Schon aus diesem Grund sind die überhöhten Versicherungsbeiträge weder verbraucherfreundlich noch zeitgemäß.

So ganz unschuldig, wie es aussieht, aber sind die Verbraucher an ihrer misslichen Lage denn doch nicht.

Wer mit einer offenen Einkaufstasche, in die jeder Einblick nehmen kann, durch die pulsierende Fußgängerzone einer Großstadt schlendert, fordert die Herren Langfinger doch geradezu heraus. Er darf sich nicht wundern, wenn die Herren zugreifen und sich ganz ungeniert an seinen Scheinen bedienen.

Millionen Verbraucher verhalten sich – leider noch immer – gegenüber ihren Versicherungsvertretern nicht viel anders als unser leichtfertiger Einkäufer in der Fußgängerzone.

Sie fordern den ungenierten Zugriff der immer hungrigen Policenverkäufer auf ihre Bankkonten geradezu heraus. Später wundern sie sich dann, wenn das Geld futsch ist und sie aufpolierten Schrott zu überhöhten Preise gekauft haben.

Zeit und Geld werden auch Sie in Ihrem Leben immer nur einmal ausgeben können. Dann sind sie beide – Zeit und Geld - unwiederbringlich fort.

Geld, das Ihnen in jungen Jahren mit überhöhten Beiträgen, vielleicht auch noch für sinnlose Policen, aus der Taschen gezogen wird, wird Ihnen später, spätestens bei der Altersversorgung oder im Pflegefall fehlen.

Leider verlassen sich noch immer viel zu viele Verbraucher auf ihre gewohnten Versicherungsvertreter. Sie vertrauen ihnen blind und weigern sich, neutrale Informationen, die ihnen helfen, überhaupt zur Kenntnis zu nehmen.

Angst. Sagt man, sei ein schlechter Ratgeber.

Millionen Menschen haben berechtigte Angst vor der Altersarmut, weigern sich aber gleichzeitig, einen guten Rat anzunehmen, der ihnen einen Ausweg zeigen könnte.

Wie soll das wohl funktionieren.

Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

Das rät der VMV nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen Verbrauchern, die rechtzeitig etwas gegen ihre Angst vor der Altersarmut tun wollen.

Wenn Sie mehr über das Konzept des VMB erfahren wollen, rufen Sie doch einfach einmal an!

Vielleicht gehören Sie ja auch dazu und möchten diesen Zustand beenden.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Berufsunfähigkeitsversicherung musste trotz falscher Angaben zahlen.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung verweigerte ihrem Versicherungsnehmer jegliche Ersatzleistung, weil er im Antragsformular die Frage nach Vorerkrankungen mit „nein“ beantwortet hatte.

In Wirklichkeit befand sich der Mann bereits jahrelang wegen Rückenschmerzen in ärztlicher Behandlung. Er konnte jedoch nachweisen, dass er das dem beim Ausfüllen des Antragsformulars anwesenden Versicherungsvertreter gesagt habe. Dieser meinte aber, die Rückenschmerzen seien berufs- und altersbedingt und müssten daher nicht angegeben werden.

Das Oberlandesgericht Bamberg entschied, dass sich die Versicherung das Verhalten ihres Vertreters zurechnen lassen muss. Der Versicherungsvertrag war demzufolge wirksam zustande gekommen.

Urteil des OLG Bamberg vom 23.04.2007 1 U 181/06



Tatort Hausflur: Was ist erlaubt?

Deutsche Treppenhäuser sind meistens „kinderfreundlich“

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Grundsätzlich steht das Treppenhaus allen Mietern gleichermaßen zur Verfügung. Das bedeutet nicht, dass dort jeder seinen Krepel abstellen dürfte; gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot unter Nachbarn. Gebote werden aber nicht immer befolgt, so dass die Hausordnung regeln muss, was erlaubt ist. Doch auch sie ist kein Evangelium.

Fahrrad: Nicht nur mit dem Vermieter, auch mit Mitmietern gibt es oftmals Unstimmigkeiten darüber, ob ein Fahrrad im Hausflur stehen darf oder nicht.

Ist der Vermieter einverstanden, so darf das Rad im Hausflur geparkt werden - allerdings nur dann, wenn das Haus keine andere Abstellmöglichkeit bietet und Nachbarn nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Niemand muss es hinnehmen, sich an Nachbarn Drahtesel vorbeizuquetschen, um zur Wohnung zu gelangen. Keinesfalls verboten werden darf aber die Unterbringung in der Wohnung oder im Hof des Hauses, weil vom Rad keine Gefahr ausgeht.

Moped/Motorrad: Anders verhält es sich, wenn das „Rad“ Pferdestärken und einen Tank hat. Mopeds oder gar Motorräder dürfen nicht in den eigenen vier Wänden geparkt werden.

Für den Hausflur (wie für den Kellergang oder für andere Gemeinschaftsräume) gilt, dass die Zustimmung vom Eigentümer einzuholen ist. Und die wird er nur dann geben, wenn das Abstellen nicht zu einer „Beeinträchtigung oder Gefährdung der Mitbewohner“ führen kann, die regelmäßig bei Ausstattung mit Treibstofftanks von mehr als 5 Litern angenommen wird.

Kinderwagen: Regelt die Hausordnung einer Eigentumswohnanlage, dass „Kinderwagen vorübergehend im Hausflur abgestellt werden dürfen“, so kann ein einzelner Eigentümer den Passus nicht anfechten. Und das selbst dann, wenn er durch einen „geparkten“ Kinderwagen nur noch einen Zugang zur Wohnung von 45 Zentimetern habe.

Solange der Wagen nur vorübergehend abgestellt werde, sei das "selbstverständlich, sozialüblich und Element der Zweckbestimmung der Anlage", so das Oberlandesgericht Hamm. (AZ: 15 W 444/00)

Das gleiche Recht wurde einer Mutter zugebilligt, die im zweiten Stock wohnte. Sie stellte ihren Kinderwagen im Hausflur zum Teil unter den Briefkästen ab, wodurch sich Mitmieter beeinträchtigt fühlten. Stellt sich heraus, dass

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

die ihre Post dennoch mühelos durch Beiseite schieben des Buggys - „ohne Kraftaufwand“ - herausnehmen können, so ist der Kinderwagenstellplatz hinzunehmen. Das Argument der kinderlosen Mieter, dass sich dadurch andere Bewohner animiert fühlen könnten, Fahrräder im Hausflur abzustellen, hielt das Amtsgericht Braunschweig für „abwegig“. (AZ: 121 C 128/00)

Kinderkarre: Hat ein Vermieter einem Mieter erlaubt, eine Kinderkarre im Hausflur abzustellen, so kann er die Erlaubnis später nicht mit der Begründung widerrufen, die Kinder „könnten bereits Rollschuh laufen“. Es gilt: Nur wenn Mitmieter „in Nutzung und Zweckbestimmung des Hausflures unangemessen eingeschränkt“ würden, wäre die Karre zu verbannen. (Amtsgericht Hamburg, 40B C 622/99)

Rollatoren: Regelt die Hausordnung, dass „Fahrräder u. ä. nicht und Kinderwagen Übergangsweise im Hausflur abgestellt werden können“, so ist das - an sich nicht zu beanstandende - Abstellverbot für die Fahrräder nicht auch auf Rollatoren (= Gehilfen oder Stützapparate für Alte und Kranke) übertragbar. Das Benutzungsrecht des Treppenhauses muss allerdings „in gemeinschaftsverträglicher Weise“ umgesetzt werden, so dass Personen, die unsicher auf den Beinen sind, ihre Gehhilfen (die ihnen Bewegungsfreiheit und damit mehr Lebensqualität geben) zusammengeklappt im Hausflur stehen lassen dürfen – vorausgesetzt, Mitbewohner werden nicht unzumutbar beeinträchtigt. (Landgericht Hannover, 20 S 39/05)

Was sonst noch so in Hausfluren steht, hängt oder „schwebt“ ...:

Garderobe: Bringt die Eigentümerin einer Erdgeschosswohnung vor ihrer Tür eine Garderobe im Hausflur an, so muss sie ihre Kleiderablage wieder demontieren, wenn nicht alle Eigentümer der "baulichen Veränderung" zugestimmt haben.

Die Erdgeschossbewohnerin hat ohne Absprache mit den Nachbarn für einen Teil des gemeinschaftlichen Treppenhauses ein Sondernutzungsrecht für sich in Anspruch genommen.

(Oberlandesgericht München, 34 Wx 160/05)

Fußmatte: Verbietet der Mietvertrag den Mietern das Auslegen von Fußmatten vor der Wohnungstür im Hausflur, so müssen sich die Bewohner auch dann daran halten, wenn Fußmatten an sich "üblich und nützlich" sind. (Amtsgericht Berlin-Neukölln, 7 C 21/03)

Kruzifixe: Ein Hauseigentümer darf in seinem Treppenhaus "tun und lassen", was er will - sofern er niemanden "vorsätzlich und sittenwidrig" schädigt. Das Landgericht Dortmund entschied, dass ein Vermieter ein 40 Zentimeter großes Kreuz aufhängen darf, ohne dass dagegen eine Zahnärztin (die dort praktiziert) sowie ihre vielen muslimischen Patienten, die sich "gestört" fühlen, angehen können. (Landgericht Dortmund, 11 S 52/02)

Schrank: Ein (neuer) Vermieter muss es hinnehmen, dass eine Mieterin einen Schrank im Hausflur abstellt - unter folgenden Voraussetzungen: * Der bisherige Hausbesitzer hat das über 30 Jahre geduldet und somit „schlüssig genehmigt“. * Es sprechen sonst keine „sachlichen Gründe“ dagegen (beispielsweise die Verletzung von Brandschutzbestimmungen oder bauordnungsrechtlichen Regelungen, Störung des Hausfriedens). (Amtsgericht Köln, 222 C 426/00)

Madonnabüste: Eine Mieterin, die durch eine im Hausflur aufgestellte Madonnabüste einen "Schock" erleidet, kann deswegen die Miete nicht mindern, weil es sich dabei um eine "subjektive Überempfindlichkeit" handelt. (Amtsgericht Münster, 3 C 2122/03)

„Duft“: Ein Wohnungseigentümer darf im Treppenhaus der Gemeinschaftsanlage nicht eigenmächtig Duftstoffe versprühen und damit quasi bestimmen, dass von allen benutzte Räumlichkeiten "in ganz bestimmter - von ihm als angenehm, von anderen Eigentümern indes als störend empfundener - Weise zu riechen haben". Er hat nicht das Recht, "gewissermaßen die Atmosphäre vorzuschreiben, die die übrigen Eigentümer im Hausflur hinzunehmen haben". (Oberlandesgericht Düsseldorf, 3 Wx 98/03)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Recht für Radfahrer: Alkohol kann zwei „Führerscheine“ kosten

**Für 225 Euro eine geschlossene Bahn-schranke ignorieren
In der Gruppe auch bei „rot“ über die Ampelkreuzung
Welche Kinder müssen, welche dürfen auf die Gehwege?**

Frühling und Zweiräder gehören zusammen. Doch Radfahrer bringen nicht selten – meist unwissend - rechtliche Probleme „in Verkehr“. Die Straßenverkehrsordnung regelt die Details. Und die Richter bemühen dann den Bußgeldkatalog, wenn die Regeln nicht beachtet wurden.

Beispielsweise wird das Gebot, dass Radfahrer „einzeln hintereinander“ zu fahren haben, ziemlich oft missachtet. Nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch „der Verkehr nicht behindert wird“ (was bei breiten Straßen durchaus angenommen werden kann). Sind gekennzeichnete Radwege da (weißes Rad auf blauem Grund), so müssen sie benutzt werden - auch von Rennradlern. Ausnahmen gelten für den Fall, dass die Nutzung des Radwegs – etwa wegen tiefer Löcher (oder Serien von Glassplittern) - nicht zumutbar ist.

Natürlich berechtigen auch „Hindernisse“ auf dem Radweg, zum Beispiel parkende Autos oder Mülltonnen, vom (Rad-)Weg abzukommen; allerdings darf nicht auf den Gehweg ausgewichen werden. Nicht gekennzeichnete Radwege oder Wege mit dem Schild „Fahrrad-symbol frei“ dürfen von Radlern befahren werden, müssen es aber nicht; die Naturverbundenen dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind.

Existieren zwei Radwege an einer Straße, so gilt auch hier: rechts fahren. Das Oberlandesgericht Düsseldorf sprach einem Radfahrer, der auf dem Radweg in der „falschen“ Richtung unterwegs war, die volle Schuld an einem

Unfall zu, weil dieser an einer Kreuzung einen Zusammenstoß mit einem Auto verursachte. (AZ: 1 U 206/99) Allerdings ging es hier um einen nicht offiziell für „Linksfahrer“ freigegebenen Radweg (was von der Straßenverkehrsbehörde ausnahmsweise vorgesehen sein kann).

Andererseits: Kinder, die noch keine acht Jahre alt sind, müssen - Kinder von „8 bis 9“ dürfen die Gehwege benutzen. Über Querstraßen müssen die Bambinis und Bambinos ihren Drahtesel schieben.

Und wie steht es mit der Geschwindigkeit? Auch Radfahrer haben sich an Beschränkungen zu halten. Auch für sie gilt die allgemeine Regel, dass niemand schneller fahren darf, als es der Verkehrssituation angemessen ist. Das heißt: Auch 20 km/h können „zu schnell“ sein. Denn Unmotorisierte sind optisch und akustisch weniger leicht auszumachen - mit den entsprechenden Folgen bei hoher Geschwindigkeit, wenn sie zum Beispiel von Fußgängern zu spät wahrgenommen werden.

Autofahrer müssen einen „ausreichenden Sicherheitsabstand“ einhalten, wenn sie Radfahrer überholen. Eineinhalb bis zwei Meter sollten es schon sein, da ja auch mit nicht ganz sicheren Verkehrsteilnehmern auf zwei Rädern gerechnet werden muss. Auf Radwegen gilt diese Regel nicht, weil es sonst einem Überholverbot gleichkäme. Und Autofahrer haben Radfahrern auf Zebrastreifen „Vorfahrt“ zu gewähren – wenn das Zweirad geschoben wird.

Immer wieder für Diskussionsstoff sorgt auch die Beleuchtung am Rad. Dabei regelt die Straßenverkehrszulassungsordnung genau, wie die „Lichttechnischen Einrichtungen an Fahrrädern“ auszusehen haben. Scheinwerfer und Schlussleuchte müssen mit einer Lichtmaschine (mit mindestens 3 Watt/6 Volt) betrieben werden. Zusätzlich darf auch per Batterie für das richtige Licht gesorgt werden. Für Rennräder, die höchstens 11 kg wiegen, gilt Abweichendes: Anstelle der Lichtmaschine kann ausschließlich auf Batteriebetrieb gesetzt werden. Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen nicht fest angebracht zu sein; sie brauchen nur „mitgeführt“ und - wenn es not-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

wendig wird - angebracht zu werden: bei Dämmerung, Dunkelheit oder „wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern“.

Gepäckträger und Stange eines Fahrrads sind beliebt, um eine zweite Person aufzusatteln. Allerdings sagt die Vorschrift, dass Mitfahrer (nicht älter als 7 Jahre) nur in den dafür vorgesehenen Sitzen Platz nehmen dürfen. Der Fahrer muss mindestens 16 Jahre alt sein. Dabei gilt: Besonders auf die Füße der Kinder muss aufgepasst werden; es muss sichergestellt sein, dass sie nicht in die Speichen geraten können.

Ist die Gruppe der Radler größer, gelten besondere Vorschriften. So dürfen mindestens 15 Radfahrer einen geschlossenen Verband bilden. Innerhalb dieses Verbundes darf zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn gefahren werden. Die „Fahrzeugmehrheit“ ist dann von anderen Verkehrsteilnehmern wie „ein Fahrzeug“ zu behandeln. So kann eine Fahrradkolonne eine Kreuzung „lahm legen“, wenn die Vorfahrenden „berechtigt“, also bei grün in die Kreuzung eingefahren sind und die Nachzügler nicht mehr anhalten müssen, um – eigentlich vorfahrtberechtigten - Verkehr passieren zu lassen. Allerdings darf das Privileg nicht erzwungen werden.

Viele wissen nicht, dass Hunde „mitfahren“ dürfen. Doch für „größere, schnell laufende Hunde“ gilt: Ihre Begleitung muss mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sein. Auch ist das Walk- oder Discman hören nicht gänzlich verboten. Eine Vorschrift regelt jedoch, dass „die akustische Wahrnehmung nicht beeinträchtigt werden darf“. Der Knopf im Ohr muss also entsprechend leise eingestellt sein. Das gilt allerdings nicht für die Benutzung von Mobiltelefonen. Wer sein Handy liebt, der schiebt - oder steht. Andernfalls kosten ein Handygespräch (ohne Freisprecheinrichtung) oder die SMS 25 Euro. Anders als Autofahrer, die fürs gleiche Delikt 40 Euro hinblättern müssen, kommt bei Radlern auch kein „Punkt“ auf Flensburger Konto.

Wer sich nicht an die Vorschriften hält, der muss mit empfindlichen Verwarnungsgeldern rechnen, die so gestaffelt sind:

* Jeder Regelverstoß kostet mindestens 5 Euro (etwa: freihändig fahren)

* Wird ein anderer Verkehrsteilnehmer behindert, so erhöht sich der Betrag bis auf 25 Euro – je nach Vergehen

* Bei einem Rotlichtverstoß werden 62,50 Euro fällig (hier kommt ein Punkt in der Flensburger Sünderkartei dazu). Und wer einen Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-)Schranke überquert, gefährdet nicht nur sein Leben, sondern auch seine Geldbörse. 225 Euro kostet diese Mutprobe.

„Alkohol am Lenker“ kann sogar den Führerschein für das Auto kosten. Absolute Fahrtüchtigkeit wird für Radler ab 1,6 Promille angenommen (bei Autofahrern ab 1,1 Promille). So zum Beispiel entschieden vom Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße. Es bestätigte bei einem mit 1,67 Promille angefahrenen Radler die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, dass er wegen „charakterlicher Mängel“ weder als Kraftfahrer noch mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen dürfe, solange er nicht eine medizinisch-psychologische Untersuchung erfolgreich absolviert habe. (AZ: 3 L 295/07)

Ein Tipp: Radfahrer sollten eine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben – ein einziger Fehler kann unglaublich hohe Schäden verursachen...



Impressum

TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

Christophstr. 20-22 50670 Köln

Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:

Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)

Martina Papmahl